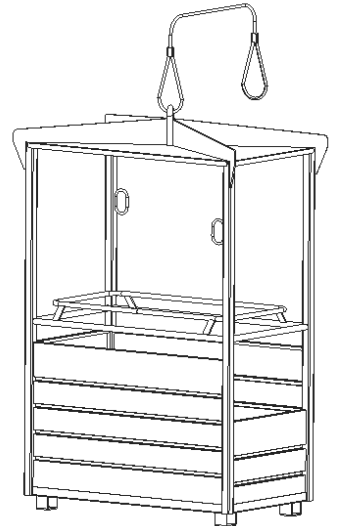


Betriebsanleitung für eine Arbeitsplattform für zwei Personen Typ FE 1074

1.0 Benutzerinformationen

- 1.1 Hängende Personenaufnahmemittel sollten bei Windgeschwindigkeiten von mehr als 7 m/s (25 km/h), Gewitter, Eis, Schnee, Nebel, Schneeregen oder anderen ungünstigen Wetterbedingungen, welche die Sicherheit von Personen gefährden könnten, nicht verwendet werden
- 1.2 Maschinen, welche zur gleichen Zeit an derselben Stelle betrieben werden können und bei denen die Gefahr einer Kollision besteht, sollten angehalten werden.
- 1.3 Unbeabsichtigte Bewegungen des hängenden Personenaufnahmemittels sollten, sofern möglich, verhindert sein, z. B. durch Führungsseile oder Befestigung.
- 1.4 Unbeabsichtigte Bewegungen des hängenden Personenaufnahmemittels sollten, sofern möglich, verhindert sein, z. B. durch Führungsseile oder Befestigung.
- 1.5 Die hängenden Personenaufnahmemittel, Haken, Sicherheitsklinke und feste Anschlagmittel zum Heben von Lasten sollten vor jedem Gebrauch inspiziert werden
- 1.6 Wenn hängende Personenaufnahmemittel durch Öffnungen hindurchbewegt werden, sollten Maßnahmen gegen die Gefährdung des Verfangens und Quetschens getroffen sein.
- 1.7 Alle Bewegungen sollten behutsam bei langsamer Geschwindigkeit ausgeführt werden.
- 1.8 In hängenden Personenaufnahmemitteln sollte die Last weitestgehend symmetrisch verteilt sein.
- 1.9 Personen in hängenden Personenaufnahmemitteln sollten ihre Sicherheitsgeschirre an den dafür vorgesehenen Befestigungspunkten befestigen
- 1.11 Die Nennt Tragfähigkeit des hängenden Personenaufnahmemittels sollte nicht überschritten werden.
- 1.12 Zusammen mit Personen beförderte Werkzeuge und Material sollten besonders gegen Verrutschen, Kippen und Herausfallen gesichert sein.



- 1.13 Während des Hebens, Senkens und Positionierens müssen Insassen zur Vermeidung von Quetschstellen sämtliche Körperteile innerhalb des hängenden Personenaufnahmemittels halten.
- 1.14 Insassen dürfen nicht auf dem Handlauf oder der seitlichen Absicherung des hängenden Personenaufnahmemittels oder im Inneren des Personenaufnahmemittels stehen oder von dort aus Arbeiten ausführen.
- 1.15 Das Personenaufnahmemittel muss während des Ein- und Aussteigens auf einer festen Fläche positioniert sein.
- 1.16 Sämtliche Stromleitungen oder Schläuche am Personenaufnahmemittel sollten so angeschlossen sein, dass sie die sichere Verwendung des Personenaufnahmemittels nicht beeinträchtigen
- 1.17 Sämtliche am Personenaufnahmemittel vorgesehenen Führungsseile sollten so angebracht sein, dass sie die sichere Verwendung des Personenaufnahmemittels nicht beeinträchtigen
- 1.18 Stromleitungen oder Schläuche dürfen nicht als Führungsseile verwendet werden
- 1.19 Bei Elektroschweißarbeiten vom Personenaufnahmemittel aus muss besondere Sorgfalt auf die Erdung des Personenaufnahmemittels verwendet werden, um zu vermeiden, dass der Kran und/oder seine Seile zu elektrischen Leitern werden.

Eigengewicht des Arbeitskorbes	190 kg
Tragfähigkeit	250 kg
Zul. Gesamtgewicht	440 kg
Erf. Mindesttragfähigkeit des Hebezeuges	660 kg
Höchstzul. Personenzahl	2

1.5 Prüfung

1.5.1 Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Arbeitskorb FE 1074 vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme durch einen Sachverständigen geprüft wird; ausgenommen hiervon sind Teile des Arbeitskorbs FE 1074, wie Hebezeuge und Personenaufnahmemittel, die zuvor durch einen Sachverständigen geprüft oder einer Bauartprüfung unterzogen worden sind, wenn diese Prüfung die Verwendung für den Arbeitskorb FE 1074 einschließt.

- BGR 159 Punkt 6 insbesondere 6.1
- TRBS2121 Teil 4 Punkt 5.1 insbesondere Absatz 2

1.5.2 Regelmäßige Prüfungen

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass der Arbeitskorb FE 1074 jährlich mindestens einmal durch eine befähigte Person (Sachkundiger) in allen Teilen auf Betriebssicherheit geprüft wird.

Aufgrund der Einsatzbedingungen des Arbeitskorbs FE 1074 können sich kürzere Prüffristen ergeben.

Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten. Auf Verlangen der Berufsgenossenschaft ist ein Prüfbuch zu führen.

- BGR 159 Punkt 6 insbesondere 6.2
- TRBS2121 Teil 4 Punkt 5.1 insbesondere Absatz 4

- 1.6 Wenn der Arbeitskorb FE 1074 besetzt ist, muss stets ein Kranführer am Steuerstand des Kranes anwesend sein. Die Verständigung zwischen dem Hebezeugführer und den Personen im Arbeitskorb FE 1074 muss jederzeit gewährleistet sein, gegebenenfalls durch Einweisen, Funksprechverkehr oder dergleichen.
- 1.7 Für die einwandfreie Durchführung des Betriebs ist ein Aufsichtführender zu bestimmen und auf Verlangen der Berufsgenossenschaft dieser zu benennen. Die Bedienungsperson und der Hebezeugführer sind von dieser Aufsichtsperson schriftlich über die Bedienungsanweisung des Arbeitskorbs FE 1074 in Kenntnis zu setzen.
- 1.8 Während des Betriebs darf der Arbeitgeber Hebezeugführer und Einweiser nicht gleichzeitig mit anderen Arbeiten beauftragen. Während des Betriebs dürfen beide nur ein Hebezeug oder direkt ein hängendes Personenaufnahmemittel bedienen.
- 1.9 Der Betrieb mit dem Arbeitskorb FE 1074, darf bei ungünstigen Wetterbedingungen (z. B. starker Wind, Sturm, Eis, Nebel) welche die Sicherheit von Personen gefährden könnten, nicht durchgeführt werden.
- 1.10 Maschinen, welche zur gleichen Zeit an derselben Stelle betrieben werden können und bei denen die Gefahr einer Kollision besteht müssen angehalten werden.
- 1.11 Unbeabsichtigte Bewegungen des Arbeitskorbes FE 1074 müssen, sofern möglich, verhindert werden, z. B. durch Führungsseile.
- 1.12 Der Arbeitskorb FE 1074 ist nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal, in allen Teilen auf Betriebssicherheit durch eine befähigte Person (Sachkundiger) zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten. Auf Verlangen der Berufsgenossenschaft ist ein Prüfbuch zu führen.
- 1.13 Am Arbeitskorb FE 1074 ist ein Drahtseil mit einer Länge von 1400 mm zum Anschlagen an ein Hebezeug befestigt.

2.0 Informationen für das Personal im Arbeitskorb FE 1074

- 2.1 Der Arbeitskorb FE 1074 darf max. mit zwei Personen betrieben werden, die sich mit Sicherheitsgeschirren an den dafür vorgesehenen Anschlagpunkten (rot gekennzeichnet + Aufkleber) anzuschlagen haben. Die Länge des Verbindungsmittels zwischen den Befestigungspunkten und dem Geschirr muss so gewählt werden, dass der Bediener jederzeit im Personenaufnahmemittel gehalten wird.
- 2.2 Bei dem Arbeitskorb FE 1074 ist auf eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Lasten zu achten. Lastanhäufungen sind zu vermeiden. Das in Gewicht genau begrenzt mitgeführte Werkzeug und Material ist gegen Verschieben, Umkippen und Herabfallen an dem dafür vorgesehenen Platz zu sichern.
- 2.3 Während des Hebens, Senkens oder Positionierens des Arbeitskorbes FE 1074 müssen Personen zur Vermeidung von Quetschungen oder Verletzungen sämtliche Körperteile innerhalb des Geländers halten.
- 2.4 Um Arbeiten aus dem Arbeitskorb FE 1074 auszuführen muss die Person mit beiden Beinen am Boden des Korbes stehen.
- 2.5 Der Arbeitskorb FE 1074 muss so abgesetzt werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen möglich ist (z. B. nach Abstellen auf einer ausreichend breiten und tragfähigen Fläche)

3.0 Besondere Gefahren

Bei Elektroschweißarbeiten vom Arbeitskorb FE 1074 aus muss besondere Sorgfalt auf die Erdung des Arbeitskorbes verwendet werden um zu vermeiden, dass der Kran und / oder seine Seile zu elektrischen Leitern werden.

4.0 Wartung des Arbeitskorbes FE 1074

- 4.1 Der Arbeitskorb FE 1074 ist nach Verwendung rechtzeitig zu reinigen und gegen Rost zu schützen.
- 4.2 Die Zugöse ist nach DIN 685 regelmäßig zu prüfen.
- 4.3 Ist eine Sicherheitsüberprüfung vor allem der Zugöse wegen Verschmutzung nicht möglich darf das Gerät als Personenaufnahmemittel nicht mehr verwendet werden.
- 4.4 Ein Auswechseln des Drahtseils und der Zugöse darf nur vom Hersteller durchgeführt werden.
- 4.5 Reparaturarbeiten am Arbeitskorb FE 1074, die die Sicherheit und Statik beeinflussen sind nur vom Hersteller durchzuführen.

5.0 Sicherheit

Bedienungsanleitung muss am Einsatzort jederzeit vorhanden sein.
Schäden oder Mängel am Arbeitskorb FE 1074 sofort dem Verantwortlichen melden.
Gerät bis zur Behebung der Mängel nicht benutzen!
Das angebrachte Typenschild darf nicht entfernt werden. Unleserliche oder beschädigte Schilder erneuern!
Einsatzort für unbefugte Personen weiträumig absichern!